



Wien Energie GmbH | 1030 Wien | Postfach 500

BMVIT
Sektion III - Innovation und Telekommunikation
III/PT2 (Recht), 1000 Wien
z.H. Dr. Eva-Maria Weissenburger

via e-mail:
JD@bmvit.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Public Affairs

Kontakt: Mag. Natascha Batic
 Telefon: +43 (0)1 4004-31601
 Fax: +43 (0)1 4004-99331601
 email: natascha.batic@wienenergie.at

Datum: 17.09.2015

Stellungnahme der Wien Energie GmbH zur TKG¹ Novelle 2015

Sehr geehrte Frau Dr. Weissenburger,

die Wien Energie GmbH bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Überarbeitung des Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz, das KommAustria-Gesetz, das Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und das Postmarktgesetz geändert werden.

Wien Energie betreibt und vermarktet aktive Glasfasernetze und trägt mit den glasfaserbasierenden Breitbandnetzen wesentlich zur Zukunftssicherung des österreichischen Wirtschaftsstandortes bei.

Der Wettbewerbsdruck in Wien ist besonders hoch. Investitionen werden durch niedrige Preise am Markt massiv gedämpft und die Herstellung von Fibre-to-the-home Anschlüssen ist in vielen Fällen wirtschaftlich schwer bis gar nicht umsetzbar. Durch die nun vorgesehenen Mitbenutzungsverpflichtungen kommt es zu einem zusätzlichen finanziellen Mehraufwand.

Darüber hinaus sieht die Novelle umfassende Transparenzverpflichtungen vor, die – im Zuge des ambitionierten Ziels der Europäischen Union, bis 2020 eine nahezu flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit ultraschnellen Breitband-Hochleistungszugängen zu erzielen – dazu führen könnten, dass teilweise hochsensible Daten offengelegt werden müssen.

Als Unternehmen, das in den Schlüsselindustrien Energie und Telekommunikation tätig ist, verfolgt Wien Energie diese Entwicklung mit Besorgnis. Klare gesetzliche Rahmenbedingungen zum Schutz von kritischer Infrastruktur und von Investitionen sind daher eine wesentliche Prämisse, die es mit der aktuellen Novelle umzusetzen gilt. Dem nunmehrigen Begutachtungsverfahren kommt deshalb große Bedeutung zu.

¹ Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz, das KommAustria-Gesetz, das Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und das Postmarktgesetz geändert werden

Wir ersuchen daher um Berücksichtigung unserer Stellungnahme zu folgenden Kernpunkten:

- Aus Sicht von Wien Energie werden in der vorgeschlagenen Fassung Definitionen verwendet, die sich mit den bestehenden Begriffsbestimmungen überschneiden, bzw. deren technische Abgrenzung aus Sicht von Wien Energie nicht eindeutig ersichtlich ist. Hier ist auch im Sinne der Rechtssicherheit eine Vereinheitlichung und Abstimmung mit bestehenden Definitionen erforderlich.
- Gemäß Kostensenkungsrichtlinie sind Beschränkungen des Zuganges zu Mindestinformationen erlaubt, wenn dies für die Sicherheit und Integrität der Netze, die nationale Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit erforderlich ist. Wien Energie plädiert dafür, die Schutzwürdigkeit kritischer Infrastruktur in der Novelle auszuweiten. An zahlreichen Stellen der Richtlinie finden sich Ausnahmeermächtigungen der Mitgliedstaaten, kritische Infrastrukturen von den Informations-, Koordinierungs- und Zugangsvorschriften auszunehmen (vgl. Art 3 Abs 3 lit d, Art 4 Abs 7, Art 5 Abs 5 und Art 6 Abs 5 der RL 2014/61/EU). Wien Energie fordert zusätzlich die dringend erforderliche Einfügung einer eigenständigen Definition für „kritische Infrastrukturen“ im Rahmen der Begriffsdefinitionen in § 3.
- Wien Energie unterstützt die gesetzliche Verankerung von Investitionsförderungen. Es bleibt jedoch offen in welcher Form entsprechende finanzielle Mittel neben den aktuell bekannten Fördermaßnahmen für die Zukunft zur Verfügung gestellt werden. Ein entsprechender Zusatz sollte daher bereits in Abschnitt 1 in den Zweckbestimmungen ergänzend hinzugefügt werden.
- Grundsätzlich ist es für Wien Energie selbstverständlich, dass im Sinne der Effizienz mit anderen Infrastrukturbetreibern kooperiert wird. Zu bedenken ist jedoch der hohe Koordinationsaufwand (hoher Ressourceneinsatz, intensiver Zeitaufwand). Darüber hinaus plädiert Wien Energie dafür, dass eine Nachfrage gemäß § 6a Abs. 3 TKG 2003 formal um die Verpflichtung des nachfragenden Unternehmens erweitert wird, mit der Nachfrage auch einen Zeitplan über das Ausbauvorhaben vorzulegen, so dass der Netzbereitsteller beurteilen kann, ob eine Ausbaukoordinierung mit unnötigen oder unzumutbaren Verzögerungen im oben aufgezeigten Sinn verbunden wäre.
- In der Novelle werden weitgehende Befugnisse einer Behörde etabliert (Behörde als zentrale Informationsstelle). So können bspw. Informationspflichten (Vereinbarungen über Leitungsrechte) auf begründetes Verlangen eingefordert werden. Hier wird ersucht, zu erläutern, wann ein Verlangen „begründet“ ist. Ebenso sollten die Aufwendungen der Regulierungsbehörde im Zusammenhang mit dem Infrastrukturverzeichnis ausschließlich aus dem Bundeshaushalt und nicht aus den Finanzierungsbeiträgen der Telekommunikationsbranche finanziert werden.



Ausführungen im Detail

1. Begriffsbestimmungen:

- **Aus Sicht von Wien Energie ist eine Vereinheitlichung und Abstimmung im Sinne der Rechtssicherheit notwendig.**
- **Wien Energie fordert zusätzlich die dringend notwendige Einfügung einer eigenständigen Definition für „kritische Infrastrukturen“ im Rahmen der Begriffsdefinitionen in § 3.**

Die vorliegende Novelle des TKGs sieht eine Reihe zusätzlicher Begriffe vor:

Ad § 3:

Aus Sicht von Wien Energie werden in der vorgeschlagenen Fassung Definitionen verwendet, die sich mit den bestehenden Begriffsbestimmungen überschneiden, bzw. deren technische Abgrenzung zueinander aus Sicht von Wien Energie nicht eindeutig ersichtlich ist. Hier ist eine Vereinheitlichung und Abstimmung mit bestehenden Definitionen auch im Sinne der Rechtssicherheit notwendig. Dies betrifft unter anderem folgende Ziffern von § 3:

- **Z 29 „physische Infrastruktur“ mit den bestehenden Begriffen der „Kommunikationslinie“ (Z 10 geltende Fassung), Z 11 „Kommunikationsnetz“; Z 9a Kommunikationsinfrastruktur**
- **Z 30 „gebäudeinterne physische Infrastrukturen“ und Z 31 „hochgeschwindigkeitsfähige gebäudeinterne physische Infrastrukturen“**

Darüber hinaus ist die Definition in Z 29 durch den Zusatz „kritische Infrastrukturen von Netzbetrestellern iSd § 3 Z 26 TKG 2003 sind keine physischen Infrastrukturen im Sinne dieser Bestimmung“ einzuschränken.

Eine solche Einschränkung entspricht eindeutig den Zielen und Zwecken der Richtlinie, wonach spezifische Vorkehrungen unberührt gelassen werden sollen, die zur Gewährleistung der Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit sowie der Sicherheit und Integrität der Netze, insbesondere der kritischen Infrastrukturen, erforderlich sind und die garantieren, dass der vom Netzbetreiber bereitgestellte Hauptdienst, nicht beeinträchtigt wird (vgl. dazu die Erwägungsgründe 16, 17, 20 und 21 zur RL 2014/61/EU).

An zahlreichen Stellen der Richtlinie finden sich Ausnahmeermächtigungen der Mitgliedstaaten, kritische Infrastrukturen von den Informations-, Koordinierungs- und Zugangsvorschriften auszunehmen (vgl. Art 3 Abs 3 lit d, Art 4 Abs 7, Art 5 Abs 5 und Art 6 Abs 5 der RL 2014/61/EU). Wien Energie fordert zusätzlich die dringend erforderliche Einfügung einer eigenständigen Definition für „kritische Infrastrukturen“ im Rahmen der Begriffsdefinitionen in § 3.

Bezüglich Ziffer 27 ist für Wien Energie nicht ersichtlich, warum hier lediglich die Downstream-Richtung angeführt wird, da nur Vorgaben mit einer Kombination von Up- und Downstream den Anforderungen weiter steigender Datenmengen entsprechen und damit den Wirtschaftsstandort Österreich nachhaltig attraktiv gestalten.

In diesem Sinne regt Wien Energie an, die tatsächlich notwendige Geschwindigkeit in Ziffer 27 (ebenso in den Erläuterungen) mit 100 Mbit/s festzuschreiben und § 3 Z 27 wie folgt anzupassen:

- Z27. „Hochgeschwindigkeitsnetz für die elektronische Kommunikation“ ist ein Kommunikationsnetz, das die Möglichkeit bietet, Breitbandzugangsdienste mit Geschwindigkeiten von 100 Mbit/s in Downstream- und Upstreamrichtung bereitzustellen;

Ad § 4 - Zuschüsse

Ein entsprechender Zusatz, in welcher Form entsprechende finanzielle Mittel neben den aktuell bekannten Fördermaßnahmen für die Zukunft zur Verfügung gestellt werden, sollte bereits in Abschnitt 1 in den Zweckbestimmungen ergänzend hinzugefügt werden.

Die bestehende Formulierung in § 4a bleibt hinsichtlich der näheren Ausgestaltung von Investitionskostenzuschüssen sehr allgemein:

§ 4a.

(1) Zur Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes können Förderungen durch Investitionskostenzuschüsse zur Errichtung von Leerrohren mit und ohne Kabel, durch welche der Lückenschluss bei der flächendeckenden Errichtung physischen Infrastrukturen unterstützt wird, auf Grundlage von Sonderrichtlinien gewährt werden. Ein Ansuchen auf Förderung kann gestellt werden von:

1. außerhalb der Bundesverwaltung stehenden natürlichen oder juristischen Personen oder Personengemeinschaften (insbesondere Personengesellschaften des Unternehmensrechts);
2. Gemeinden oder Gemeindeverbänden, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Leerrohre zum Lückenschluss bei der flächendeckenden Errichtung von NGA-fähiger Breitbandinfrastruktur errichten oder betreiben.

(2) Die Mittel für Förderungen nach Abs. 1 werden durch zweckgebundene Zuschüsse des Bundes (§ 12 Abs. 2 F-VG BGBI. Nr. 45/1948) aufgebracht.

Wien Energie unterstützt die gesetzliche Verankerung von Investitionsförderungen. Es bleibt jedoch offen in welcher Form entsprechende finanzielle Mittel neben den aktuell bekannten Fördermaßnahmen für die Zukunft zur Verfügung gestellt werden. Dies ist entsprechend auszuführen.

2. Infrastruktturnutzung und koordinierte Bauvorhaben:

- **Nachfragende Unternehmen sollen verpflichtet werden, auch einen Zeitplan über das Ausbauvorhaben vorzulegen, so dass der Netzbereitsteller die Ausbaukoordinierung beurteilen kann.**

„2. Abschnitt - Infrastruktturnutzung“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Vereinbarungen über Leitungsrechte sind der Regulierungsbehörde auf deren begründetes Verlangen vorzulegen.“

Wien Energie gibt hier zu Bedenken, dass durch den unbestimmten Gesetzesbegriff „begründetes Verlangen“ weitgehende Befugnisse einer Behörde etabliert werden, die gegebenenfalls weitreichende Eingriffsrechte in Eigentum darstellen. Aus diesem Grund ist im Sinne der rechtlichen Bestimmtheit eine Definition erforderlich, wann ein Verlangen begründet ist, wobei der Vollständigkeit halber angemerkt wird, dass eine derartige Verpflichtung in der Kostensenkungsrichtlinie überhaupt nicht vorgesehen ist.

Ad § 6a „Koordinierung von Bauarbeiten“

§ 6a.

(1) Netzbereitsteller, die ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierte Bauarbeiten direkt oder indirekt planen oder ausführen, müssen Bereitstellern eines öffentlichen Kommunikationsnetzes, die ihrerseits den Ausbau von Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation planen oder ausführen, auf Nachfrage (Abs. 3) ein Angebot auf Abschluss einer Vereinbarung über die Koordinierung dieser Bauarbeiten abgeben, sofern ihnen dies wirtschaftlich zumutbar und es, insbesondere technisch, vertretbar ist. Alle Beteiligten haben hierbei das Ziel anzustreben, die Koordinierung der Bauarbeiten zu ermöglichen und zu erleichtern. Die mit der Koordinierung von Bauarbeiten verbundenen Kosten sind in angemessenem Verhältnis aufzuteilen.

Grundsätzlich ist es für Wien Energie selbstverständlich, dass im Sinne der Effizienz mit anderen Infrastrukturbetreibern kooperiert wird. Die Aufgabe in jedem Planungsprozess vorhandene, mitnutzbare Infrastrukturen fremder Eigentümer oder Nutzungsberchtigter zu berücksichtigen, ist zu weitreichend. Zu bedenken sind u.a. der hohe Koordinations- und Zeitaufwand sowie der Ressourceneinsatz. Die in Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz vorgesehene Einschränkung stellt nur auf wirtschaftliche Zumutbarkeit und technische Vertretbarkeit ab; diese Regelung ist unzureichend.



Die österreichische Umsetzung von Artikel 5 der RL 2014/61/EU entspricht nicht gänzlich der Richtlinienbestimmung, die Ablehnungsgründe die in § 6a TKG 2003 vorgesehen sind, sind teilweise enger und teilweise modifiziert im Verhältnis zur Richtlinie.

Die österreichische Regelung sieht nicht explizit vor, und ist insofern enger als die Richtlinienbestimmung, dass auch „zusätzliche Verzögerungen“ der Bauarbeiten des Netzbereitstellers einen Ablehnungsgrund darstellen können. Wir fordern daher, dass „eine Verzögerung von Bauarbeiten“ einen gesonderten Ablehnungsgrund in § 6a Abs 2 TKG 2003 darstellt und zwar unabhängig davon, dass dadurch auch zusätzliche Kosten verursacht würden und unabhängig davon, ob der Nachfrager die Kosten trägt oder nicht.

—

Darüber hinaus plädiert Wien Energie dafür, dass eine Nachfrage gemäß § 6a Abs 3 TKG 2003 formal um die Verpflichtung des nachfragenden Unternehmens erweitert wird, mit der Nachfrage auch einen Zeitplan über das Ausbauvorhaben vorzulegen, so dass der Netzbereitsteller beurteilen kann, ob eine Ausbaukoordinierung mit unnötigen oder unzumutbaren Verzögerungen im oben aufgezeigten Sinn verbunden wäre.

3. Informationspflichten

- **Wien Energie plädiert dafür, in der Novelle Ausnahmebestimmungen auf die Schutzwürdigkeit kritischer Infrastruktur zu erweitern, um die Offenlegungspflicht von hochsensiblen Daten zu verhindern.**

Ad § 6b - Zugang zu Mindestinformationen über Bauvorhaben

Gemäß den Erläuterungen zur TKG Novelle sollen Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes „im Hinblick auf § 6b zur Prüfung bzw. Unterstützung einer möglichen Koordinierung von Bauarbeiten auch das Recht haben, bestimmte Mindestinformationen über geplante Bauvorhaben zu erhalten, bei denen gemäß § 6a potenziell eine Koordinierungsverpflichtung besteht“. Primär soll dabei „die RTR-GmbH als zentrale Informationsstelle gemäß § 13a die Informationen zugänglich machen. Liegen diese nicht vor, soll subsidiär direkt der Netzbereitsteller (der öffentlich finanzierte Bauvorhaben plant) verpflichtet sein, diese Informationen nach gesonderter Nachfrage des Interessenten zu liefern“.

§ 6b

(1) Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes sind berechtigt, Mindestinformationen gemäß § 13a Abs. 4 über geplante Bauarbeiten an physischen Infrastrukturen zu erhalten, um die Möglichkeit einer Koordinierung von Bauarbeiten gemäß § 6a prüfen zu können.

(2) Die Regulierungsbehörde macht als zentrale Informationsstelle gemäß § 13a dem gemäß Abs. 1



Berechtigten die Mindestinformationen über dessen schriftlichen Antrag (Abs. 5) unverzüglich, jedenfalls aber binnen zwei Wochen nach dem Einlangen des vollständigen Antrags, in elektronischer Form zugänglich, informiert ihn darüber, wo die beantragten Mindestinformationen in elektronischer Form öffentlich zugänglich gemacht wurden oder verständigt ihn darüber, dass die beantragten Daten nicht vorliegen.

(3) Die in § 6a Abs. 1 genannten Netzbereitsteller haben den gemäß Abs. 1 Berechtigten über dessen gesonderte schriftliche Nachfrage die Mindestinformationen, die nicht gemäß Abs. 2 von der zentralen Informationsstelle zugänglich gemacht werden können, binnen zwei Wochen nach dem Einlangen der vollständigen Nachfrage gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung zu stellen, oder ihn darüber zu informieren, wo die begehrten Mindestinformationen in elektronischer Form öffentlich zugänglich gemacht wurden. Abs. 4 gilt sinngemäß.

Nach der Kostensenkungsrichtlinie² sind Beschränkungen des Zuganges zu Mindestinformationen erlaubt, wenn dies für die Sicherheit und Integrität der Netze, die nationale Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit erforderlich ist (Art 4 Abs 1 lit c). Für solche kritische Infrastrukturen können die Mitgliedstaaten ausdrücklich Ausnahmen vorsehen (Art 4 Abs 7). Wien Energie schlägt daher vor § 6b Z 5 wie folgt zu ändern:

(5) Die Verweigerung des Zugangs zu Mindestinformationen nach Abs. 1, 2 und 3 ist nur insoweit zulässig, als es für die Sicherheit und Integrität der Netze, die nationale Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit, die Vertraulichkeit oder den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen erforderlich ist oder sofern Bauvorhaben betroffen sind, für die eine Verordnung nach §§ 6a Abs. 6, 13a Abs. 8 erlassen wurde. Jede Verweigerung ist gegenüber dem Antragsteller, im Fall des Abs. 2 mit Bescheid, schriftlich zu begründen.

Gemäß § 9a Abs. 4 TKG soll eine Vorort-Untersuchung bestimmter Komponenten der physischen Infrastruktur beim Netzbereitsteller nachgefragt werden können. Aus Sicht der Wien Energie stellt dies einen umfassenden Eingriff in die Rechtsposition des Netzbereitstellers dar und steht im Spannungsverhältnis zu den Grundsätzen des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

² In den Erläuterungen wird einleitend festgehalten, dass der vorliegende Entwurf vornehmlich der Umsetzung der Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation (ABI Nr. L 155/1 vom 23.05.2014, S. 1) dient.

Weiters ist bei § 13a. Z3, Z4 folgender Zusatz erforderlich:

(3) *Netzbereitsteller haben der Regulierungsbehörde die bei ihnen in elektronischer Form vorliegenden Informationen über ihre Infrastrukturen gemäß Abs. 2 ehestmöglich, längstens bis 31. Juli 2016, zugänglich zu machen. Ausgenommen sind Informationen welche die Sicherheit und Integrität der Netze gefährden würden oder wenn es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Abs. 2 letzter Satz ist mit dieser Einschränkung anzuwenden.*

(4) *Netzbereitsteller, die ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierte Bauarbeiten an ihren physischen Infrastrukturen direkt oder indirekt planen, haben der Regulierungsbehörde wenigstens sechs Monate vor der beabsichtigten erstmaligen Antragstellung auf eine Genehmigung iSd § 3 Z 33 bei den zuständigen Behörden als Mindestinformationen über diese Bauarbeiten den Standort und die Art der Arbeiten, die betroffenen Netzkomponenten, - ausgenommen Informationen, welche die Sicherheit und Integrität der Netze gefährden würden oder wenn es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt - den geplanten Beginn und die geplante Dauer der Bauarbeiten sowie einen Ansprechpartnerzugänglich zu machen oder sie darüber zu informieren, wo die beantragten Mindestinformationen in elektronischer Form öffentlich zugänglich gemacht wurden.*

Bei Ziffer 6 ist der Begriff „Unberechtigter“ zu vage.

(6) *Die Regulierungsbehörde schützt die ihr nach Abs. 2 bis 5 zugänglich gemachten Daten nach dem jeweiligen Stand der Technik vor dem Zugriff Unberechtigter.*

Wien Energie betreibt in ihrer Rolle als regionaler Energieanbieter kritische Infrastruktur, die besonders geschützt werden muss. Bei einer generellen, ungeprüften Weitergabe (bzw. Einbeziehung in ein öffentlich zugängliches Infrastrukturverzeichnis) von kritischen IKT-Netzstrukturen der E-Wirtschaft bestehen massive Sicherheitsrisiken. Wien Energie fordert daher, die Schutzwürdigkeit kritischer Infrastruktur bereits im ersten Abschnitt, § 1 bei den Zweckbestimmungen wie folgt zu verankern und verweist auf die Richtlinien 2008/114/EG und APCIP 2014 (Masterplan der Österreichischen Bundesregierung vom 4.11.2014 zum Schutz kritischer Infrastruktur) wonach Energie Betreiber wie die Wien Energie als Betreiber kritischer Infrastruktur anzusehen sind:

§ 1. Z 3 ist daher durch einen Zusatz zu ergänzen:

(3) *Die in Abs. 2 bis 2b genannten Maßnahmen sind weitestgehend technologienutral zu gestalten. Innovative Technologien und Dienste sowie neu entstehende Märkte unterliegen nur jener Regulierung, die erforderlich ist, um Verzerrung des Wettbewerbs zu vermeiden und die erforderlich ist, um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen. Der Schutz kritischer Infrastruktur ist hierbei zu gewährleisten.*



4. Ausweitung der Befugnisse und Aufgaben der Regulierungsbehörde

- **Aufwendungen der Regulierungsbehörde im Zusammenhang mit dem Infrastrukturverzeichnis sollen ausschließlich aus dem Bundeshaushalt finanziert werden.**

§ 13a – Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten

Diese Bestimmung sieht eine wesentliche Ausweitung der Befugnisse und Aufgaben der Regulierungsbehörde vor (siehe auch Ausführungen zu § 5). Diese Aufgaben stellen nach Ansicht von Wien Energie ein ausschließlich öffentliches Interesse dar. Für Telekommunikationsbetreiber mit Infrastruktur entsteht in der Umsetzung dieser Bestimmungen lediglich zusätzlicher Aufwand und Kosten. Aus diesem Grund sollten die Aufwendungen der Regulierungsbehörde im Zusammenhang mit dem Infrastrukturverzeichnis ausschließlich aus dem Bundeshaushalt (und nicht aus den Finanzierungsbeiträgen der Telekommunikationsbranche) finanziert werden.

Daher wird im o.g. Zusammenhang um eine Klarstellung in § 34 KommAustria Gesetz ersucht.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Gabriele Maderbacher

Leitung Public Affairs